

**Satzung  
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für Weinbergsschutz  
der Ortsgemeinde Mertesheim**

**vom 18.07.2018**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Beitragsgegenstand
- § 2 Zweck und Umfang des Weinbergsschutzes
- § 3 Beauftragung Dritter
- § 4 Ermittlung der Beiträge, Beitragsmaßstab, Abrundung
- § 5 Beitragsschuldner und Fälligkeit
- § 6 In-Kraft-Treten

**§ 1  
Beitragsgegenstand**

- (1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die jährlichen Kosten des gemäß § 2 durchzuführenden Weinbergsschutzes.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde liegenden weinbaulich nutzbaren Grundstücke und Grundstücksteile, die durch den Weinbergsschutz einen besonderen Vorteil haben.
- (3) Der Beitragspflicht zur Starenabwehr (§ 1 Abs. 2) unterliegen nur diejenigen Grundstücke nach Abs. 2 und 3, die weinbaulich genutzt werden.  
Unbestockte Flächen sind nicht beitragspflichtig.  
Jung- bzw. Neuanlagen werden ab dem dritten Jahr nach der Anpflanzung beitragspflichtig.

**§ 2  
Zweck und Umfang des Feld- und Weinbergsschutzes**

- (1) Zweck des Weinbergsschutzes ist es, die Weinberge vor Starenfraß zu schützen (Starenabwehr, Starenhut).
- (2) Der Weinbergsschutz erstreckt sich auf den Bereich der beitragspflichtigen Grundstücke.
- (3) Die Ortsgemeinde gibt alljährlich den Beginn und das Ende des Weinbergsschutzes, jeweils spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin, ortsüblich öffentlich bekannt.

- (4) Die Ortsgemeinde legt Art und Weise sowie Intensität der Durchführung des Weinbergsschutzes, insbesondere die Anzahl der einzusetzenden Weinbergsschützen bzw. die Anzahl und Art der Schallgeber jährlich fest und gibt dies alljährlich ortsüblich öffentlich bekannt.
- (5) Für Schutzmaßnahmen, die über den Umfang gemäß dieser Satzung hinausgehen, sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten selbst verantwortlich.

### **§ 3 Beauftragung Dritter**

- (1) Die Ortsgemeinde ist berechtigt, eine schriftliche Vereinbarung mit dafür geeigneten Personen oder Personenvereinigungen über die Durchführung des Weinbergsschutzes zu treffen. Die Aufgabe selbst bleibt dabei in kommunaler Trägerschaft.

Diese Vereinbarung umfasst mindestens:

- eine präzise Auflistung und Beschreibung der übertragenen Geschäfte,
- Regelungen zur Kostenerstattung,
- Regelungen zur Haftung des Dritten bzw. der Ortsgemeinde sowie
- die Benennung der verantwortlichen Person im Fall der Vereinbarung mit Personenvereinigungen.

- (2) Die Ortsgemeinde gibt die übertragenen Geschäfte sowie bei Personenvereinigungen die verantwortliche Person gemäß § 2 Abs. 3 öffentlich bekannt.

### **§ 4 Ermittlung der Beiträge, Beitragsmaßstab, Abrundung**

- (1) Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).
- (2) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

### **§ 5 Beitragsschuldner und Fälligkeit**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter eines beitragspflichtigen Grundstücks ist.
- (2) Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und jährlich in vier Vierteljahresraten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

## § 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergsschutz der Ortsgemeinde Mertesheim vom 30.01.1992 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Mertesheim, den 18.07.2018

i. V.

Lässig  
Beigeordneter

